



Vertrag über die sozialpädagogische Betreuung in Notunterkünften

Zielsetzung

Die Vertragsparteien haben die Absicht, die Situation der Bewohnerinnen und Bewohner in den von der Stadt vorgehaltenen Notunterkünften durch sozialpädagogische Betreuung zu verbessern. Dieser Personenkreis befindet sich in der Regel in besonderen Lebensverhältnissen, die mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind (§§ 67 ff SGB XII). Zu deren Überwindung bedarf es Hilfen in Form von besonderer Beratung und persönlicher Betreuung.

Dies vorausgeschickt vereinbaren

die

Stadt Norderstedt,

vertreten durch den Oberbürgermeister,
Rathausallee 50, 22846 Norderstedt,
nachfolgend als Stadt bezeichnet

und

das

Diakonische Werk Niendorf,

vertreten durch die Geschäftsführung,
Max-Zelck-Str. 1, 22459 Hamburg
nachfolgend als Träger bezeichnet

folgenden Vertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist ein verlässliches professionelles sozialpädagogisches Beratungsangebot aufsuchender Art, ausgerichtet auf die besonderen sozialen Schwierigkeiten des zu betreuenden Personenkreises.
2. Das Ziel ist der Aufbau von tragfähigen Beziehungen zu den Betroffenen, die Entwicklung von individuellen Hilfestrategien zur Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten und die Eingliederung im Sinne des Achten Kapitels SGB XII. Die gesetzliche Zuständigkeit des Trägers der Sozialhilfe bleibt unberührt.
3. Das Hilfsangebot richtet sich vornehmlich an obdach- oder wohnungslose Menschen. Es ist räumlich und personell in der Einrichtung Langenharmer Weg 132 angesiedelt.
4. Die Stadt unterhält innerhalb ihres Stadtgebiets weitere Notunterkünfte. Die Stadt ist berechtigt, dem Träger in begründeten Einzelfällen Beratungsbedarf für Bewohnerinnen und Bewohner dieser Einrichtungen anzuzeigen.

§ 2 Leistungsbeschreibung

Der Träger erbringt im Rahmen des Projektes insbesondere folgende Leistungen:

- Aufsuchende Beratungsarbeit mit qualifiziertem Personal durch Präsenz in der Einrichtung Langenharmer Weg 132 an fünf Wochentagen, einschließlich der notwendigen Außenkommunikation.
- Kontaktaufnahme zu allen Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtung zur Entwicklung einer ausreichend tragfähigen Beziehung, um eine individuelle Hilfestrategie entwerfen zu können.
- Anleitung zur Bewältigung von Konflikten sowie Vermittlung bei Konflikten untereinander oder im Verhältnis zu Dritten.
- Feststellen der vorhandenen Leistungsansprüche z. B. aus der Renten- oder Krankenversicherung, nach den SGB II, SGB XII usw. und Unterstützung bei der Antragstellung.
- Problemlösungsorientierte Zusammenarbeit mit vorhandenen Einrichtungen und Beratungsstellen wie z. B. Wohnungslosenhilfe, Sozialberatung in der TAS, Suchtberatung, Schuldnerberatung, Sozialpsychiatrischer Dienst des Kreises Segeberg usw.
- Integration der Betroffenen in das bestehende Hilfesystem.
- Vermitteln und Einüben von Regeln und Verhaltensweisen, die im Zusammenleben sowohl in den Unterkünften als auch in einem späteren Mietverhältnis notwendig sind (z.B. gemeinsame Nutzung von Räumen, gewaltfreier Umgang mit Nachbarn, Zahlungsverpflichtungen).
- Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner zur Selbsthilfe.
- Unterstützung u.a. bei der Ausbildungs- oder Arbeitsplatzsuche sowie bei der Wohnungssuche.

- Angezeigte Nachbetreuung von ehemaligen Bewohnerinnen und Bewohnern durch Gesprächs- und Fachberatung.
- Beratung der Stadt bei der Raumbelugung unter Berücksichtigung der Persönlichkeiten der Betroffenen.
- Anknüpfung von Kontakten zu den Bewohnerinnen und Bewohnern der anderen Notunterkünften auf Bitten der Stadt zur entsprechenden Leistungserbringung in besonderen Einzelfällen.

§ 3 Entwicklung des Projekts

1. Dieser Vertrag basiert auf der vom Träger entwickelten Konzeption Langenharmer Weg, Stand: 08.05.2008. Dieses Konzept ist als Anlage 1 Bestandteil des Vertrages. Die Vertragsparteien tauschen im Rahmen der ständigen Zusammenarbeit die Informationen aus, die der Förderung des Projekts dienlich sind. Sie verabreden, sich gegenseitig zeitnah über aktuelle Entwicklungen und Handlungsbedarfe zu unterrichten, um – soweit erforderlich - eine veränderte Ausrichtung des Projekts und gegebenenfalls eine Anpassung der vertraglichen Inhalte zu vereinbaren.
2. Sofern nicht vorher angezeigt soll vom Träger jährlich ein Erfahrungsbericht erstellt und an den zuständigen Fachausschuss der Stadt gegeben werden.

§ 4 Zuwendung

1. Die Unterstützung des in §§ 1 bis 3 genannten Vertragsgegenstandes erfolgt im Wege der institutionellen Förderung. Die Unterstützung erfolgt als Vollfinanzierung, da die Zielerreichung im öffentlichen Interesse der Stadt liegt. Die Stadt stellt dem Träger auf der Basis eines vorzulegenden verbindlichen, ausgeglichenen Wirtschaftsplanes eine Zuwendung von jährlich 50.150 € für die Dauer des Vertragszeitraumes zur Verfügung.
2. Die Zuwendung wird jährlich in zwei gleichen Raten zu Beginn und in der Mitte des Jahres an den Träger überwiesen. Einzelne Monate werden mit einem Zwölftel der Jahreszuwendung bemessen.
3. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

§ 5 Zuwendungszweck

1. Die Zuwendung dient schwerpunktmäßig der Finanzierung von geeigneten sozialpädagogischen Fachkräften, wobei die Summe der wöchentlichen Arbeitszeit die der Stundenzahl einer Vollzeitstelle im öffentlichen Dienst (derzeit 39 Stunden) entspricht, aber

nicht überschreiten darf. Es gelten höchstens die Maßstäbe des öffentlichen Dienstes (kommunal) nach dem TVöD.

2. Als Verwaltungskostenpauschale werden 7 % der vorbenannten tatsächlichen Personalkosten berücksichtigt, für sonstige Sachausgaben maximal 2.000,00 €. Diese sind in der jährlichen Zuwendung enthalten.

§ 6 Zuwendungsverfahren

1. Der Träger fertigt zur Dokumentation des zweckbestimmten Einsatzes der Zuwendung einen Verwendungsnachweis. Dieser besteht aus einem Sachbericht mit Angaben und statistischen Zahlen über die erfolgten Aktivitäten sowie über die erreichten Ergebnisse. Bestandteil ist ferner in Anlehnung an den Wirtschaftsplan eine Aufstellung aller erzielten Einnahmen und getätigten Ausgaben mit einem Jahresabschluss. Der Verwendungsnachweis für das vergangene Kalenderjahr ist jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres bei der Stadt einzureichen.
2. Der Verwendungsnachweis wird vom zuständigen Fachamt der Stadt geprüft. Vertreter des Fachamtes oder des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt sind berechtigt, im eigenen Ermessen eine Prüfung der zweckgebundenen Verwendung der Zuwendung vorzunehmen. Der Träger gewährt die für eine Prüfung gegebenenfalls erforderliche Einsicht in Akten, Konten, Buchungsbelege und Rechnungsunterlagen und gibt die notwendigen Auskünfte. Die Prüfung kann vor Ort erfolgen oder die erforderlichen Unterlagen werden seitens der Stadt angefordert. Die im Geschäftsverkehr üblichen Buchführungsunterlagen, die die Grundlage des Verwendungsnachweises bilden, sind von dem Träger fünf Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
3. Soweit der geprüfte Verwendungsnachweis ein Guthaben ausweist, wird dieses auf den Zuschuss des Folgejahres angerechnet. Sollte nach Ablauf der Vertragszeit ein Guthaben bestehen, so ist dieses an die Stadt zurückzuzahlen. Ein eventueller Verlust wird von der Stadt nicht ausgeglichen.
4. Soweit während der Vertragslaufzeit durch Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst die Personalkosten steigen sollten, wird die Zuwendung auf Antrag des Trägers erneut überprüft und gegebenenfalls neu verhandelt bzw. dem zuständigen politischen Gremium zur Entscheidung vorgelegt.

Die Stadt ist berechtigt, die Zuwendung zurückzufordern oder mit zukünftigen Zahlungen aufzurechnen, wenn die Prüfung ergibt, dass die Zuwendung oder Teile davon nicht entsprechend den Vorgaben dieses Vertrages verwendet worden sind. Das gleiche gilt, wenn der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wird oder eine außerordentliche Kündigung erfolgt. Eine fällige Rückzahlung wird mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB (§ 117 a Abs. 3 LVwG) für das Jahr verzinst.

6. Die Bildung von Rückstellungen ist grundsätzlich nur zulässig, wenn sie gesetzlich (z. B. Handelsgesetzbuch) vorgeschrieben sind. Im Einzelfall können insbesondere bei institutioneller Förderung, auf begründeten Antrag hin und mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Norderstedt Mittel für konkret definierte Aufgaben ins folgende Haushaltsjahr übertragen werden (zweckgebundene Rückstellungen)
7. Die Zuwendung darf nicht für die Bildung von Rücklagen genutzt werden.
8. Der Träger verpflichtet sich, der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn
 - die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise entfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,
 - sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - sich Abweichungen von dem Umfang der Maßnahme ergeben,
 - sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzierungsstruktur ergeben (Ermäßigung der Gesamtkosten),
 - ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird,
 - beabsichtigt ist, die inhaltliche Konzeption zu ändern,
 - sich der Stellenplan und/oder die Stellenbesetzung ändert,
 - sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis für den Träger ergeben haben.
9. Der Träger hat der Stadt Bescheide, auch ablehnende, sowie Verträge anderer Zuwendungsgeberinnen bzw. Zuwendungsgeber unverzüglich zuzuleiten.
10. Die Stadt stellt den Büroraum und dessen vorhandene Ausstattung in der Unterkunft Langenharmer Weg 132 zur unentgeltlichen Mitbenutzung zur Verfügung. Zusätzliche Einrichtungen (z.B. Büromöbel, technische Geräte, EDV, eigenen Telefonanschluss) beschafft der Träger auf eigene Kosten, gegebenenfalls aus Spenden. Die zeitweise gemeinsame Benutzung von Raum und Einrichtung durch Personal der Stadt und Personal des Trägers erfordert gegenseitige Absprache und Rücksichtnahme durch die beteiligten Mitarbeiter/innen.
11. Der Träger verpflichtet sich, Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 150 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen

Gründen die Stadt Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

12. Der Träger verpflichtet sich, die Bestimmungen der §§ 8 a Abs. 2 (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und 72 a SGB VIII (persönliche Eignung). einzuhalten. Diesbezüglich sind die Anlagen 2 und 3 Bestandteil des Vertrages und zu beachten.

13. Stadt und Träger verpflichten sich, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

§ 7 Dauer des Vertrages

1. Der Vertrag tritt zum 01. April 2009 in Kraft. Er wird für die Dauer von 3 Jahren bis zum 31. März 2012 geschlossen und verlängert sich nach Ablauf automatisch um 2 Jahre, wenn er nicht von einer Vertragspartei spätestens 6 Monate vor Ablauf gekündigt wird.
2. Die Vertragsparteien behalten sich vor, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen, wenn eine Seite ihren Verpflichtungen nicht oder nur unzureichend nachkommt.
3. Der Vertrag verliert zu dem Zeitpunkt seine Geschäftsgrundlage, in dem der Träger das Projekt einstellt. In diesem Fall ist das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung beendet.

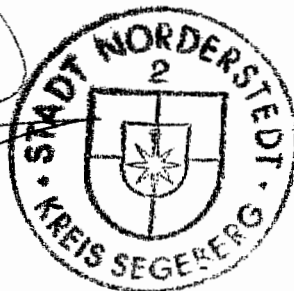
§ 8 Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Änderung wird mit dem Inhalt und zu dem Zeitpunkt wirksam, den die Vertragsparteien übereinstimmend erklären.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten am nächsten kommt.

Norderstedt, den 10.07.09

Stadt Norderstedt
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Thormählen
Zweiter Stadtrat



Hamburg, den 02.07.09

Diakonisches Werk Niendorf
Die Geschäftsführung
Diakonisches Werk
des Kirchenkreises Niendorf
Max-Fisch-Straße 1
20559 Hamburg
Tel. 43 95 01 00
H. Wolfgramm
Geschäftsführerin